

17. Wahlperiode

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2014

Auf Grundlage von § 12 des Petitionsgesetzes wird der Bericht des Petitionsausschusses über seine Arbeit im Jahr 2014 vorgelegt.

Berlin, den 19. Mai 2015

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses

Andreas Kugler

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?	3
2. Die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2014 in Zahlen	3
3. Öffentlichkeitsarbeit	4
4. Austausch mit anderen Petitionsausschüssen	5
5. Einzelfälle aus der Ausschussarbeit	5
5.1. Soziales	5
5.2. Betriebe	8
5.3. Bildung und Ausbildungsförderung	10
5.4. Ausländerrecht	12
5.5. Sicherheit und Ordnung	14
5.6. Beamte	15
5.7. Beschäftigte im öffentlichen Dienst	17
5.8. Verkehr	18
5.9. Menschen mit Behinderung	19
5.10. Gesundheit	21
5.11. Justiz	21
5.12. Umwelt	22
5.13. Grundstücke und Kleingärten	23
5.14. Strafvollzug	23
Anlage 1: Statistische Angaben	25
Anlage 2: Statistische Angaben als Grafik	26
Anlage 3: Hinweise zum Petitionsverfahren	27

1. Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?

Der Petitionsausschuss ist der zentrale Ansprechpartner im Abgeordnetenhaus von Berlin, wenn es Bürgerinnen und Bürgern darum geht, Hilfe in Behördenangelegenheiten zu erhalten, auf Missstände aufmerksam zu machen oder eigene Vorstellungen in die parlamentarische Diskussion einzubringen. Entscheidungen von Behörden des Landes Berlin können falsch sein, weil sie nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen oder weil sie die Interessen der Betroffenen nicht gebührend berücksichtigen. In all diesen Fällen hat jeder – unabhängig von seinem Alter, seinem Wohnort und seiner Staatsangehörigkeit – das Recht, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss besteht aus elf regulären Mitgliedern und einem beratenden Mitglied. Ihm gehören Abgeordnete aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses an.

Viele Berlinerinnen und Berliner schreiben an den Ausschuss, weil sie zum Beispiel Ärger mit dem Jobcenter haben, auf ihr Wohngeld oder ihren Schwerbehindertenausweis zu lange warten müssen, sich von Polizei oder Staatsanwaltschaft ungerecht behandelt fühlen, Verbesserungen bei Bussen und Bahnen fordern oder sich für eine Ampel bzw. einen Zebrastreifen in ihrer Straße einsetzen.

Eine Petition einzureichen ist denkbar einfach: Ein unterzeichnetes Schreiben, aus dem Absender und Anliegen erkennbar sind, genügt. Außerdem können Petitionen über ein Online-Formular übersandt werden, das auf der Internetseite des Ausschusses zur Verfügung gestellt wird. Jedes Anliegen wird in einer Ausschusssitzung beraten und mit einem Schreiben beantwortet.

In der Regel bittet der Ausschuss nach Eingang einer Zuschrift zunächst die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Oft wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, indem die betroffene Behörde bisher noch unbekannte Tatsachen berücksichtigt oder Irrtümer korrigiert. Entspricht die Verwaltung nicht von sich aus einem berechtigten Anliegen, empfiehlt der Ausschuss ihr bestimmte Maßnahmen und lässt sich über deren Umsetzung unterrichten. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse kann der Ausschuss auch Beanstandungen aussprechen.

Häufig gelingt es dem Ausschuss auf diese Weise, Menschen unkompliziert zur Seite zu stehen und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen.

2. Die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2014 in Zahlen

Im Jahr 2014 erhielt der Petitionsausschuss 1 641 Eingaben. Hinzu kamen 1 751 weitere Zuschriften, in denen die Bürgerinnen und Bürger zumeist ihre Eingaben ergänzt bzw. nach einer Antwort des Ausschusses um erneute Prüfung ihres Anliegens gebeten haben.

Ein großer Teil dieser Schreiben erreichte den Ausschuss nicht per Post oder Telefax, sondern über die Internet-Seite des Abgeordnetenhauses: In 831 Fällen wurde das dort bereitgestellte Formular für Online-Petitionen genutzt.

Der Ausschuss tagte – bis auf einige Ferienzeiten – wöchentlich und kam damit im Jahr 2014 auf 38 Sitzungen, in denen er insgesamt 1 942 Eingaben abschließend beraten hat. Diese Zahl ist höher als die Zahl der eingegangenen Petitionen, unter anderem deshalb, weil sich der Ausschuss häufig – zum Beispiel bei der Wiederaufnahme von Petitionen – mehrfach mit einer Bitte oder Beschwerde befasst hat.

In 24 % der Fälle konnte der Ausschuss dem Anliegen der Petentinnen bzw. Petenten ganz oder teilweise entsprechen und in weiteren 32 % der Fälle Auskünfte erteilen, sodass er insgesamt mehr als der Hälfte der Einsender helfen konnte.

Im Berichtszeitraum erhielt der Ausschuss zwei Masseneingaben: Zum einen wurde um ein Bleiberecht für eine Familie aus Bosnien und Herzegowina gebeten, zum anderen wandten sich viele Betroffene gegen die Errichtung von Pflegekammern mit Zwangsmitgliedschaft.

Einige Petentinnen und Petenten reichten wiederum Unterschriftenlisten ein, um ihren Anliegen Nachdruck zu verleihen. Dabei ging es unter anderem um die Beamtenbesoldung, die Zugänglichkeit eines Naherholungsgebietes bei der Internationalen Gartenausstellung Berlin 2017, den Erhalt der behindertenfreundlichen Rampe an der Vordertür von Bussen der BVG, die dringende Sanierung eines Bolzplatzes, Probleme im Strafvollzug, die Aufhebung der Übernachtungssteuer „City-Tax“ und Ersatzwohnungen wegen des Ausbaus der Autobahn A 100.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2014 bot der Petitionsausschuss Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit, ihre Anliegen persönlich vorzutragen und sich über die Arbeit des Ausschusses zu informieren, unter anderem bei Bürgersprechstunden in Einkaufszentren (Ortsteile Alt-Treptow und Märkisches Viertel), auf der Jugendmesse YOU und an einem Stand anlässlich der Veranstaltung „Senioren debattieren im Parlament“.

In einer öffentlichen Sitzung am Tag der offenen Tür diskutierte der Ausschuss mit Bürgerinnen und Bürgern über die Möglichkeiten, gegen den zunehmenden Müll in Parkanlagen vorzugehen.

Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung des Flüchtlingsrats Berlin e.V. für seine Mitglieder informierte der Vorsitzende des Petitionsausschusses über das Petitionsverfahren in ausländerrechtlichen Fällen und die dabei geübte Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Wie immer wieder Rückmeldungen aus der Bevölkerung zeigen, sind die in Behörden ausgehängten Plakate des Petitionsausschusses ein sehr wirksames Mittel, um auf das Petitionsrecht aufmerksam zu machen. Der Ausschuss hat daher im Jahr 2014 ca. 2 000 Plakate einer Neuauflage zahlreichen Berliner Verwaltungen mit der Bitte übersandt, sie an Stellen mit Publikumsverkehr anzubringen.

4. Austausch mit anderen Petitionsausschüssen

Am 22. September 2014 fand in Bremen die alle zwei Jahre vorgesehene Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse und der Bürgerbeauftragten statt. Auf Anregung des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin tauschten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Erfahrungen mit der Teilnahme von Vertretern der Verwaltung an Ausschusssitzungen aus. Ferner wurde unter anderem die Frage diskutiert, inwieweit die Petitionsausschüsse der Länder sich mit Eingaben von Asylbewerbern befassen können, die über andere Länder der Europäischen Union eingereist sind und dorthin zurückgeführt werden sollen (sogenannte Dublin-Fälle). Schließlich zeigte sich bei der Vorstellung einer Internet-Plattform für Petitionen durch den privaten Anbieter, dass dieser die Einsender bedauerlicherweise nicht auf die Notwendigkeit hinweist, für das jeweilige Anliegen noch eine Petition bei dem zuständigen Parlament einzureichen, wenn ein Petitionsverfahren gewünscht ist.

Aufgrund von Überlegungen im Abgeordnetenhaus von Berlin, in Anlehnung an die Petitionsausschüsse des Bundestages und einiger Bundesländer ein Verfahren über veröffentlichte Petitionen einzuführen, hörte der Ausschuss den Leiter des Sekretariats des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und den dort für die technische Anwendung zuständigen Mitarbeiter an. Beide Referenten erläuterten die Verfahrensweise beim Bundestag und gaben erste Hinweise, was im Fall einer Einführung zu beachten wäre. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses hat der Ausschuss die Anhörung noch nicht ausgewertet.

Eine Delegation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Petitionsausschusses des Parlaments der Mongolei, des Großen Staats-Hurals, informierte sich im hiesigen Sekretariat über das Petitionsverfahren im Abgeordnetenhaus von Berlin. Dabei wurde deutlich, dass es aufgrund ähnlicher rechtlicher Rahmenbedingungen keine allzu großen Unterschiede in der Verfahrensweise gibt.

5. Einzelfälle aus der Ausschussarbeit

5.1. Soziales

Unzureichende Stellungnahmen eines Bezirksamtes

Ein Empfänger von Grundsicherungsleistungen bat den Ausschuss um Hilfe, da das Bezirksamt bei ihm eingegangene Überweisungen als Einkommen anrechnete, obwohl er immer wieder darauf verwiesen hatte, dass es sich um Rückzahlungen einer verliehenen Summe handelte. Dem Bescheid und dem Widerspruchsbescheid fehlten ausführliche Begründungen, sodass der Ausschuss die Angelegenheit zunächst nicht inhaltlich prüfen konnte. Der Ausschuss musste sich insgesamt sieben Mal an das Bezirksamt wenden, bevor dieses dann erstmalig ausführlich die Gründe für die Entscheidung darlegte.

Der Petitionsausschuss hatte im vorliegenden Fall den Eindruck, dass das Bezirksamt trotz konkreter Fragen nicht bereit war, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen, Argumente des

Petenten und des Ausschusses zu würdigen sowie die Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

Der Ausschuss musste das Bezirksamt zwischenzeitlich sogar darauf hinweisen, dass nach dem Petitionsgesetz eine Behandlung der Petition auch grundsätzlich dann möglich ist, wenn bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Der Petitionsausschuss hat sogar das Recht, in einem Gerichtsverfahren, in dem das Land Berlin Partei ist, zu empfehlen, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten. Selbst nach Abschluss eines Verfahrens durch rechtskräftiges Urteil bleibt es dem Ausschuss unbenommen, in besonders gelagerten Fällen die Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu überprüfen und eine Abänderung der Verwaltungsentscheidung zu empfehlen.

Der Ausschuss bat das Bezirksamt, künftig dafür Sorge zu tragen, dass Stellungnahmen inhaltlich aufbereitet werden und auf Fragen bzw. Argumente eingegangen wird, damit er seiner parlamentarischen Kontrollfunktion gerecht werden kann. Der Ausschuss hofft, dass das Bezirksamt seiner im Petitionsgesetz verankerten Auskunftspflicht künftig vollständig nachkommt.

Der Ausschuss führte weitere Gespräche in Berliner Jobcentern

Auch im Jahr 2014 gab es zahlreiche Beschwerden über die Berliner Jobcenter. Allerdings ist anzumerken, dass die Zahl der Eingaben in diesem Bereich rückläufig ist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Arbeitsqualität in den Berliner Jobcentern seit Inkrafttreten des SGB II am 1. Januar 2005 deutlich verbessert hat. Unabhängig davon führte der Ausschuss wie in den Jahren zuvor wieder interessante Gespräche vor Ort.

Im Januar und November 2014 waren Ausschussmitglieder erneut zu Gast im Jobcenter Tempelhof-Schöneberg. Dort fanden der zweite und der dritte Runde Tisch der Clearing-Stelle statt. Der Ausschuss nahm erfreut zur Kenntnis, dass die Clearing-Stelle von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen wird, erfolgreich arbeitet und als Beratungsangebot dauerhaft bestehen bleiben soll. Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger des Jobcenters Tempelhof-Schöneberg haben damit vor Ort weiterhin einen zusätzlichen Ansprechpartner, an den sie sich vertrauensvoll wenden können.

Der Besuch beim Jobcenter Friedrichshain-Kreuzberg im Februar 2014 ist ähnlich positiv zu bewerten. Erfreulicherweise standen bei dem Gespräch nämlich die Hilfesuchenden bzw. der Umgang mit ihnen und nicht – wie leider so oft üblich – Zahlen und Quoten im Vordergrund. Das Jobcenter Friedrichshain-Kreuzberg hatte zum 1. August 2013 die Stelle eines Ombudsmannes geschaffen, der die Belange der Leistungsempfängerinnen und -empfänger im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg vertritt. Wie der Ausschuss erfahren hat, wird der Ombudsmann zunächst für ein weiteres Jahr tätig sein, da seine Tätigkeit nach einem Jahr sowohl von den Kundinnen und Kunden als auch vom Jobcenter selbst als gewinnbringendes Projekt bewertet wurde. Der Ausschuss hofft, dass die Stelle eines Ombudsmannes auf Dauer eingerichtet wird.

Rückwirkende Gewährung des Mehrbedarfs wegen Behinderung

Eine schwerbehinderte Sozialgeld-Bezieherin bat um die rückwirkende Bewilligung des ihr wegen ihrer Behinderung zustehenden Mehrbedarfszuschlags ab Ausstellung des Schwerbehindertenausweises. Das zuständige Jobcenter hatte den Mehrbedarfszuschlag erst mit Beginn der Rentenzahlungen durch die Deutsche Rentenversicherung bewilligt. Der Petentin fehlte daher der Zuschlag für ein halbes Jahr.

Nach dem SGB II erhalten Personen, die voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts sind, einen Mehrbedarfszuschlag, wenn sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) sind. Das Jobcenter setzte bei seiner Entscheidung voraus, dass bei der Petentin vor Bewilligung der Rente keine volle Erwerbsminderung vorlag.

Der Ausschuss ermittelte bei der Deutschen Rentenversicherung, dass die Rente lediglich aus Rechtsgründen nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet werden konnte, bei der Petentin aber bereits in den sechs Monaten davor eine volle Erwerbsminderung vorlag.

Der Bitte des Ausschusses, seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung zu überprüfen, kam das Jobcenter nach und gewährte der Petentin erfreulicherweise den Mehrbedarfszuschlag rückwirkend ab Ausstellung des Schwerbehindertenausweises. Der Ausschuss konnte die Bearbeitung der Eingabe damit positiv abschließen.

Hinweistafeln in Berliner Pflegeheimen

Ein Petent aus Hamburg wollte mit seiner Petition, die er an die Hamburgische Bürgerschaft und zugleich an die anderen Länderparlamente gerichtet hatte, erreichen, dass in allen stationären Pflegeeinrichtungen Hinweistafeln angebracht werden, aus denen insbesondere die Kontaktdaten der Leitung und des pflegerischen Personals hervorgehen. Damit soll es Angehörigen, denen bei Besuchen Probleme oder Mängel bei der Versorgung der Pflegebedürftigen auffallen, einfach und schnell möglich sein, sich an Verantwortliche zu wenden oder sich zu beschweren.

Die Berliner Heimaufsicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales kontrolliert auch die Eingangsbereiche der stationären Pflegeeinrichtungen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob auf die Ansprechpartner der Einrichtung gut erkennbar hingewiesen wird und Informationstafeln über die Bewohnervertretung bzw. Hinweise auf das interne Beschwerdemanagement sowie externe Beratungs- und Beschwerdeinstitutionen aushängen.

Der Ausschuss konnte daher dem Hamburger Petenten erfreulicherweise mitteilen, dass im Land Berlin bereits seiner Forderung entsprochen wird.

5.2. Betriebe

Einstellung der Buslinie 325

Seit der Einstellung der Buslinie 325 im Jahr 2012 bemüht sich der Petitionsausschuss um eine Wiederanbindung der Haltestelle Sagritzer Weg / Eichhorster Weg am Rande des Märkischen Viertels an den öffentlichen Nahverkehr. In diesem Bereich befinden sich ein Selbsthilfe- und Stadtteilzentrum sowie zahlreiche behindertengerechte Wohnungen, deren Besucher bzw. Bewohner bei der Bewältigung weiterer Wege große Schwierigkeiten haben.

Nach intensiven – aber leider vergeblichen – Bemühungen lud der Ausschuss im März 2014 den Bezirksstadtrat für Wirtschaft, Gesundheit und Bürgerdienste des Bezirksamtes Reinickendorf, die bezirkliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zu einer Anhörung ein. Im Ergebnis sagte die BVG zu, Vorschläge für die Wiederbedienung der Haltestelle Sagritzer Weg / Eichhorster Weg zu prüfen und die anfallenden Kosten zu ermitteln.

Die BVG legte daraufhin vier Vorschläge vor, unter anderem die Einrichtung einer neuen Ringlinie ab S- und U-Bahnhof Wittenau, die am kostengünstigsten wäre und zudem nicht nachteilig in die vorhandene Liniennetzstruktur eingreifen würde. Hierfür wäre aber eine Bestellung und Finanzierung durch das Land Berlin als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Voraussetzung. Da die Mittel zur Bestellung von ÖPNV-Leistungen für die Jahre 2014/2015 ausgeschöpft sind, kann die vom Ausschuss favorisierte Ringlinie leider nicht kurzfristig eingerichtet werden.

Der Ausschuss sieht aber aufgrund der großen Anzahl von Betroffenen, die auch geringe Entfernungen nicht oder nur unter größter Mühe bewältigen können, die Notwendigkeit einer Wiederanbindung des Gebietes Sagritzer Weg / Eichhorster Weg. Deshalb hat er sich kurz vor Redaktionsschluss zu diesem Bericht an alle im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen mit der Bitte um Unterstützung gewandt, damit die benötigte Summe im nächsten Doppelhaushalt 2016/2017 oder eventuell auch früher bereitgestellt werden könnte. Der Ausschuss hofft, dass auf diesem Weg das Busangebot wieder verbessert werden kann.

Taktänderung der Buslinie 154

Ein besorgter Vater wandte sich an den Petitionsausschuss, weil die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zum Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2013 den Fahrzeitentakt der Buslinie 154 von zuvor 10 Minuten auf 20 Minuten erhöht hatten. Unterstützung erhielt der Petent von fast 500 Personen. Die Unterschriften wurden dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses in Anwesenheit von Pressevertretern im Gebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin überreicht.

Von der Taktausdehnung waren viele Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule „Grüner Campus Malchow“ betroffen. Es wurde befürchtet, dass die Schulkinder beim Verpassen eines Busses nicht rechtzeitig zu Unterrichtsbeginn in der Schule sein würden. Darüber hinaus bestand aus Sicht des Petenten das Risiko, dass ein Teil der Fahrgäste wegen

Überfüllung nicht mehr mitgenommen werden könnte. Auch eine Wartezeit von zwanzig Minuten hielten die Eltern gerade in der kalten Jahreszeit für Kinder nicht zumutbar.

Die BVG erläuterte dem Ausschuss die von ihnen in Pankow vorgenommenen Fahrplanänderungen und rechtfertigte sie mit der gestiegenen Einwohnerzahl des Bezirkes und dem dadurch gestiegene Fahrgastaufkommen auf anderen Linien. Die BVG bot aber an, zwei morgendliche Fahrten der Linie zu verlängern. Die Befragung des Petenten durch den Ausschuss ergab, dass dies für die Schülerinnen und Schüler noch keine zufriedenstellende Lösung war.

Daraufhin befasste sich die BVG nochmals mit der Thematik und stellte zum Fahrplanwechsel am 14. Dezember 2014 zumindest in den Morgenstunden einen 10-Minuten-Takt in Aussicht, der den Schülerinnen und Schülern ein rechtzeitiges Erreichen der Schule vor Unterrichtsbeginn erleichtert. Für diesen Teilerfolg der Eingabe bedankte sich der Petent bei allen Beteiligten, auch beim Ausschuss.

Erhalt der zweiten Rampe bei BVG-Bussen

Der Petitionsausschuss erhielt eine Eingabe von zwei empörten Petentinnen, die erfahren hatten, dass die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) den Kauf von neuen Bussen planen, die nicht mehr über eine zweite Rampe an der Vordertür, sondern nur noch über eine Rampe an der mittleren Tür verfügen sollten.

Die BVG erläuterte dem Ausschuss, dass in den neuen Bussen der vordere Teil vorwiegend für Senioren, Blinde oder Sehbehinderte vorgehalten werden soll, damit sie möglichst nahe an der ersten Tür sitzen können, und im mittleren Teil Platz für zwei Rollstühle und einen Kinderwagen geschaffen wird.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beanstandete die Pläne der BVG, da es bei Hindernissen an Haltestellen ohne eine Ausweichrampe zu Problemen kommen kann, räumte jedoch ein, dass sich der Einstieg an der zweiten Tür mit direktem Zugang zum sogenannten Mehrzweckabteil bewährt hat.

Mittlerweile hatte die BVG zu einem Workshop „Der perfekte Bus für alle“ eingeladen, um für alle Beteiligten eine akzeptable Lösung zu finden. Auf Drängen des Ausschusses konnte auch die Berichterstatterin für den Bereich „Betriebe“ daran teilnehmen. Außerdem hatten Mitglieder des Ausschusses die Möglichkeit, sich bei der Präsentation des neuen Gelenkbus- ses vor dem Abgeordnetenhaus ein Bild von der Neugestaltung zu verschaffen.

Im Ergebnis hält der Ausschuss – wenn auch weiterhin mit leichten Bedenken – die Anschaffung der neuen Busse für vertretbar. Er wird aber zu gegebener Zeit bei der BVG nachfragen, welche Maßnahmen sie inzwischen zugunsten der von ihr angestrebten Mitnahmegarantie für Rollstuhlfahrer auch bei ungünstigen Haltestellensituationen ergriffen hat. Außerdem befand sich bei Redaktionsschluss ein Antrag zu dem Thema noch im parlamentarischen Verfahren, dessen Ergebnis der Ausschuss abwartet.

Lärm wegen Bauarbeiten der Wasserbetriebe

Im Sommer 2013 begannen die Berliner Wasserbetriebe, das Regenüberlaufnetz zur Verbesserung der Gewässergüte des Landwehrkanals in Neukölln zu erneuern. Dabei kam es zu Lärm- und Staubentwicklungen. Im Sommer 2014 wandte sich eine Anwohnerin verzweifelt an den Petitionsausschuss. Alle Zimmer ihrer im Erdgeschoss gelegenen Wohnung, in der sie auch freiberuflich tätig war, lagen zur Straße. Da sie keine Möglichkeit hatte, den starken Lärmbelastungen auszuweichen, kam es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die Berliner Wasserbetriebe räumten gegenüber dem Ausschuss die erheblichen Lärmbelästigungen ein, sagten aber lediglich zu, die Anwohner über lärmintensivere Arbeiten weiter zu informieren. Hiermit war der Petentin verständlicherweise überhaupt nicht geholfen.

Der Ausschuss schaltete daher die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ein, die bei einer kurzfristigen Ortsbesichtigung feststellte, dass der für allgemeine Wohngebiete geltende Richtwert überschritten wurde. Sie erließ daraufhin zum Schutz der Anwohner eine Anordnung, die eine Einschränkung der Arbeitszeit lauter Maschinen vor der Wohnung der Petentin zum Inhalt hatte.

Bedauerlicherweise hielt der ausführende Betrieb die Anordnung der Senatsverwaltung nicht ein. Nach einer weiteren Ortsbesichtigung sah die Senatsverwaltung es unter immissionschutzrechtlichen Gesichtspunkten geboten, das in der Anordnung angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 10 000,00 € nunmehr als Beugemittel festzusetzen, da nach wie vor keine Rücksicht auf die Anwohner genommen wurde.

Die Berliner Wasserbetriebe bzw. deren Auftragnehmer haben die Auflagen daraufhin beachtet und eingehalten. Die Bauarbeiten endeten im Spätherbst 2014. Seitdem kann Petentin ihre Wohnung wieder ungestört nutzen.

5.3. Bildung und Ausbildungsförderung

Flexible Hortbetreuung bei Schichtdienst der Eltern

Eltern eines Schulanfängers baten den Ausschuss um Hilfe, um wegen ihres wechselnden Schichtdienstes bei der Polizei eine flexible Hortbetreuung für ihren Sohn zu erreichen. In der Kindertagesstätte hatte sich das Problem nicht gestellt, da dort flexible Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden können. Mit Beginn des Schulbesuchs musste die Familie aber bei entsprechend höherer Kostenbeteiligung sowohl das Frühmodul für die Hortbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr als auch das Spätmodul für die Hortbetreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr buchen, obwohl der Sohn je nach Schichtdienst seiner Eltern die Betreuung nur morgens oder abends benötigte.

Der Ausschuss fand für das Anliegen der Petenten ein offenes Ohr bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Diese hält die Möglichkeit einer wechselnden Inanspruchnahme des Früh- und Spätmoduls in der Hortbetreuung für berufstätige Eltern im Schichtdienst ebenfalls für angebracht. Konkret wird nunmehr angestrebt, dass Eltern im Schichtdienst künftig das Spätmodul buchen und wechselnd das Spät- oder Frühmodul in An-

spruch nehmen können. Hierfür ist eine Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) erforderlich. Da jedoch Anpassungen des Modulangebots sehr aufwändig sind, werden Änderungsbedarfe zunächst gesammelt und dann mit einem Gesetzesentwurf dem Abgeordnetenhaus zur Entscheidung vorgelegt. Deshalb kann gegenwärtig noch kein Zeitpunkt für die Änderung des TKBG genannt werden. Der Ausschuss bat aber bereits vorab die Fraktionen des Abgeordnetenhauses um Unterstützung der Neuregelung.

Durch eine Einzelfallentscheidung im Vorgriff auf die zu erwartende Gesetzesänderung ermöglicht das zuständige Bezirksamt der Familie erfreulicherweise schon jetzt die flexible Hortbetreuung des Sohnes.

Anti-Mobbing-Tag an Berliner Schulen

Soll an den Berliner Schulen ein fester Termin für einen „Anti-Mobbing-Tag“ eingerichtet werden?

Mit diesem Vorschlag wandten sich im Mai 2014 Schülerinnen und Schüler einer fünften und sechsten Klasse, die sich im Rahmen einer Projektwoche mit dem Thema „Mobbing – Schluss damit“ beschäftigt hatten, an den Petitionsausschuss. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, die der Petitionsausschuss hierzu um Stellungnahme gebeten hatte, verwies auf Projekte zum Thema Mobbing, die bereits jetzt als erprobte Unterstützungsleistung für die Berliner Schulen bereitgestellt und aktiv genutzt werden. Anti-Mobbing gehört (wie z.B. Bewegung, Ernährung oder Stressreduzierung) zu dem Bereich der Gesundheitsförderung; die Schulen bestimmen eigenverantwortlich über Auswahl und Umsetzung der einzelnen Themen hierzu. Trotz der unbestrittenen Bedeutung der Mobbingprävention ist eine Hervorhebung dieses Bereiches durch die Einführung eines Anti-Mobbing-Tages nach Auffassung der Senatsverwaltung nicht geboten; sie wollte dem Vorschlag der Schulklasse deshalb nicht folgen.

Auch der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie, den der Petitionsausschuss zusätzlich um seine Einschätzung gebeten hatte, sah keinen Anlass, durch eine verbindliche Einführung eines Anti-Mobbing Tages in die Schulautonomie einzugreifen, zumal die Schulen das Thema im Rahmen ihrer Auswahlmöglichkeiten bisher gut angehen würden. Allerdings kündigte der Fachausschuss an, sich zu gegebener Zeit im Rahmen einer Anhörung nochmals mit der grundsätzlichen Angelegenheit zu befassen, um dann zu klären, ob die bestehenden Angebote weiterhin ausreichend sind.

Im Ergebnis konnte der Petitionsausschuss den Vorschlag der Schülerinnen und Schüler nicht zum Erfolg verhelfen. Aber er fand es bemerkenswert, dass sie sich so engagiert und gründlich mit diesem wichtigen Thema befasst hatten, und brachte dies in seiner abschließenden Antwort deutlich zum Ausdruck.

Missklänge im Anmeldeverfahren für Musikschulunterricht

Musikschulen sind in Berlin sehr beliebt. Altersunabhängig können dort zu günstigen Konditionen fast alle Instrumente erlernt oder schon vorhandene Fertigkeiten für ein Instrument verbessert werden. Im Falle eines Bürgers, der sich Anfang Januar 2014 an

einer Musikschule für den Schlagzeugunterricht angemeldet hatte, lag die Zustimmung eines Schlagzeuglehrers für den Unterricht zwar vor und war dem zuständigen Fachgruppenleiter für Schlagzeugunterricht per E-Mail übermittelt worden. Dieser übersandte jedoch dem Anmelder trotz mehrmaliger Nachfragen keinen Unterrichtsvertrag. Eine Beschwerde darüber beim zuständigen Bezirksamt blieb zunächst ebenfalls unbeantwortet.

Daraufhin bemühte sich der Ausschuss um einen Unterrichtsvertrag für den Betroffenen und erhielt vom Bezirksamt Ende März 2014 die erstaunliche Erklärung, dass sich bedauerlicherweise nicht mehr feststellen ließe, warum die E-Mail des Schlagzeuglehrers nicht zugestellt worden sei. Inzwischen könne dem Petenten voraussichtlich nicht vor dem 30. September 2014 ein Musikschulvertrag angeboten werden. An der Musikschule habe wegen der angespannten Personalsituation ein Schülervermittlungsstopp verhängt werden müssen. Der Petent sei daher eine von ca. 300 Personen auf der bezirklichen Warteliste und könne nicht bevorzugt behandelt werden.

Aus dem vom Petenten vorgelegten Schriftverkehr ergab sich jedoch, dass die E-Mail des Schlagzeuglehrers dem zuständigen Fachgruppenleiter zugestellt und von diesem auch zu einem Zeitpunkt beantwortet wurde, als es an der Musikschule noch freie Unterrichtskapazitäten gab. Dennoch war dem Petenten kein Vertrag übersandt worden. Der Ausschuss bat daher nochmals um eine angemessene Einzelfalllösung. Das Bezirksamt lenkte schließlich ein und übersandte dem Petenten ein Vertragsangebot für den Schlagzeugunterricht zum 1. Juli 2014.

5.4. Ausländerrecht

Gesicherter Lebensunterhalt für Aufenthalt entscheidend

Das Aufenthaltsgesetz setzt für die Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich voraus, dass der Lebensunterhalt des Ausländers aus eigenen Einkünften ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestritten wird. Diese Voraussetzung war im Falle einer türkischen Staatsangehörigen nicht mehr erfüllt. Sie war 1997 mit drei Kindern nach Deutschland eingereist und heiratete hier einen deutschen Staatsangehörigen. Daraufhin erhielt sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug, die nach der Trennung vom Ehemann als eigenständige Aufenthaltserlaubnis verlängert wurde. Nachdem das jüngste Kind volljährig geworden war, versagte die Ausländerbehörde wegen des Bezugs von Leistungen des Jobcenters die erneute Verlängerung des Aufenthalts. Einem Ersuchen der Härtefallkommission, den weiteren Aufenthalt aus humanitären Gründen zu erlauben, folgte der Senator für Inneres und Sport nicht.

Im Petitionsverfahren konnte dann jedoch belegt werden, dass die türkische Staatsangehörige seit zwei Jahren bei einer Firma arbeitete und dort nach Aufstockung der Arbeitszeit seit einigen Monaten ausreichende Einkünfte für ihren Lebensunterhalt erzielte. Die Firma bescheinigte ihr sehr gute Arbeitsleistungen und wollte sie bei Vorlage einer gültigen Aufenthaltserlaubnis wieder unbefristet einstellen. Die Petentin hatte inzwischen auch einen Sprach- und Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen. Dies war ihr zuvor, als sie sich noch um ihre Kinder kümmern musste, nicht gelungen.

Der langjährige Aufenthalt, die nachgewiesenen Integrationsbemühungen und der Umstand, dass die Petentin als einziges Mitglied ihrer Familie in die Türkei zurückkehren sollte, veranlassten den Ausschuss, die Senatsverwaltung für Inneres und Sport um erneute Prüfung des Falles zu bitten. Erfreulicherweise wurde die Aufenthaltserlaubnis dann doch verlängert.

Erneutes Einreiseverfahren bei Wechsel des Aufenthaltszwecks

Einem jungen Mann aus Brasilien war eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt worden. Nunmehr wollte er jedoch eine Ausbildung zum Krankenpfleger beginnen und hatte unter anderem wegen seiner guten Sprachkenntnisse in Portugiesisch und Deutsch die Einstellungsusage einer Klinik. Die Ausländerbehörde versagte ihm die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung mit der Begründung, dass während des Aufenthaltes zur Studienvorbereitung gemäß § 16 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden soll. Er bat den Ausschuss um Hilfe, um nicht erst ausreisen und ein neues Einreiseverfahren durchlaufen zu müssen.

Der Sachverhalt gab jedoch dem Ausschuss vor allem wegen des sich in Deutschland weiter verschärfenden Fachkräftemangels im Bereich der Altenpflege und anderer Pflegeberufe zu denken. Ein erneutes Einreiseverfahren, das im Ausland abgewartet werden muss und einige Monate dauern kann, ließ eine rechtzeitige Rückkehr bis zum vorgesehenen Ausbildungsbeginn nicht erwarten. Schließlich sah der Ausschuss eine Härte in den Kosten für den Hin- und Rückflug nach Brasilien.

Leider konnte der Ausschuss mit diesen Argumenten die Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht umstimmen. Die Senatsverwaltung stellte fest, selbst wenn man in diesem Fall ein arbeitsmarktpolitisches Interesse der Bundesrepublik Deutschland unterstellen würde, wäre dies zur Begründung für ein Abweichen von der Regelung in § 16 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz nicht geeignet. Bei der Lage des Petenten handele es sich nämlich um eine typische, häufige Fallkonstellation. Eine Lockerung würde eine Gesetzesänderung voraussetzen. Für eine Einzelfallentscheidung bedürfe es hingegen einer besonders atypischen Notlage des Betroffenen selbst, die im vorliegenden Fall nicht erkennbar sei. Die finanziellen Folgen der Ausreise und der anschließenden Wiedereinreise würden vergleichbare Fälle ebenso betreffen und seien daher unvermeidlich und zumutbar.

Glücklicherweise haben dann Freunde die Kosten für die Flugtickets ausgelegt. Nach der Ausreise und der Zustimmung der Ausländerbehörde erteilte schließlich die Deutsche Botschaft in Recife das Einreisevisum zu Ausbildungszwecken. Der junge Mann hat inzwischen die Ausbildung zum Krankenpfleger aufgenommen. Der Ausschuss hätte ihm jedoch gern das erneute Einreiseverfahren und den verzögerten Ausbildungsbeginn erspart.

Wiedereinreise zum Schulbesuch

Eine junge Frau möchte in Berlin die Fachhochschulreife erlangen und bat daher den Ausschuss um Hilfe. Sie war im Alter von sechs Jahren das erste Mal nach Deutschland gekommen, hatte hier sieben Jahre die Schule besucht und musste dann mit ihrer Mutter nach Aserbaidschan zurückkehren, obwohl sie lieber weiter in Deutschland zur

Schule gegangen wäre. Erst mit Erreichen der Volljährigkeit konnte sie diesen Wunsch weiter verfolgen. Sie reiste mit einem Besuchervisum ein und fand auch schnell einen Schulplatz an einem Oberstufenzentrum. Die Ausländerbehörde versagte jedoch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken, da die junge Frau nicht mit einem Visum für diesen Zweck eingereist war. Die Entscheidung wurde im Klageverfahren vom Verwaltungsgericht Berlin bestätigt, die Ausreise zur Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens bei der deutschen Botschaft in Baku für zumutbar gehalten.

Die Schule bescheinigte der Petentin, dass sie mit dem Abschluss ihres laufenden zweiten Semesters den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben kann. Eine längere Abwesenheit hätte dagegen die Wiederholung des gesamten Schuljahres zur Folge gehabt. Der Ausschuss bat daher die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die Ausreisefrist bis zum Ende des Semesters zu verlängern. Die Petentin hatte bereits nachweislich einen Flug nach Baku für die Sommerferien gebucht und bezahlt sowie einen Vorsprachetermin bei der Visa-stelle der deutschen Botschaft vereinbart. Die Senatsverwaltung war erfreulicherweise mit der Verlängerung der Ausreisefrist einverstanden und sagte zu, dass die Ausländerbehörde die Petentin vor der Ausreise über die von ihr im Einreiseverfahren vorzulegenden Unterlagen eingehend beraten wird. Darum hatte der Ausschuss ebenfalls gebeten, damit über die Fortsetzung der Ausbildung in Deutschland zeitnah entschieden werden kann. Dies dürfte auch geschehen sein, denn von der Petentin kam keine gegenteilige Nachricht.

5.5. Sicherheit und Ordnung

Bezirksamt steuert unberechtigten Anzeigen des Ordnungsamtes nicht entgegen

Seit 2012 wandte sich der Halter eines Pkw mehrfach an den Ausschuss. Das bezirkliche Ordnungsamt hatte gegen ihn immer wieder Anzeigen erstattet, obwohl er für die Parkraumzone in der Nähe seiner Wohnung eine Anwohnerparkvignette besaß. Aufgrund der Anzeigen des Ordnungsamtes erließ die Polizei Berlin zahlreiche Anhörungsschreiben, Bußgeld- und Kostenbescheide. Der Petent musste die Parkberechtigung in jedem Einzelfall nachweisen, damit die Verfahren eingestellt wurden.

Schon die Vielzahl der von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungsamtes ungerechtfertigt eingeleiteten Verfahren deuteten aus Sicht des Ausschusses auf eine fehlerhafte Bearbeitung hin. Umso unbefriedigender waren die jeweiligen Stellungnahmen des Bezirksamtes. So wurde zwar eingeräumt, dass die jeweils beteiligten Dienstkräfte bei ihrer Kontrolltätigkeit möglicherweise den Anwohnerparkausweis übersehen hätten. Gleichzeitig wurde dem Petenten aber indirekt vorgeworfen, dass die Vignette zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht gut sichtbar angebracht war. Weiter wurde unter anderem darauf verwiesen, dass bei einer derartigen Überwachungstätigkeit eine Ermüdung durchaus nicht ungewöhnlich ist und die Wahrscheinlichkeit, dass Fehler auftreten, wächst.

Nach den vom Petenten übersandten Fotos war die Anwohnerparkvignette an seinem Fahrzeug sogar aus der Ferne so deutlich zu erkennen, dass ein Übersehen fast unmöglich erschien. Die von Bezirksamt genannten Gründe überzeugten den Ausschuss keineswegs, zumal es keinerlei Bemühungen zeigte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes zur erforderlichen Sorgfalt bei der Parkraumüberwachung anzuhalten.

Selten hat der Ausschuss eine derartige Missachtung von Bürgerbeschwerden erlebt. Er bedauert sehr, dass die Angelegenheit insgesamt keinen versöhnlichen Abschluss gefunden hat, hofft aber, dass künftig keine weiteren unberechtigten Anzeigen gegen den Petenten erstattet werden.

Zahlendreher mit Folgen nach einer Verwarnung

Kann bei Verkehrsordnungswidrigkeiten die Zahlung eines Verwarnungsgeldes wegen fehlender oder falscher Angaben des Einzahlers von der Bußgeldstelle keinem Verfahren zugeordnet werden, landet diese auf einem Sammelkonto. Für den betreffenden Vorgang, dem ja keine Zahlung zugewiesen wurde, wird nach Ablauf der Zahlungsfrist dann ein Kostenbescheid erlassen, der die Summe des Verwarnungsgeldes regelmäßig übersteigt. So ging es auch einer Berliner Autofahrerin, die ein Verwarnungsgeld wegen Falschparkens zwar fristgemäß bei der Bußgeldstelle einzahlte, jedoch mit einem falschen Aktenzeichen. Erst als sie zehn Wochen später einen Kostenbescheid erhielt, fiel ihr das Versehen auf. Die Bußgeldstelle konnte zwar nach ihrem Hinweis ihre Einzahlung doch noch dem Verfahren zuordnen, den aus dem Kostenbescheid noch offenen Differenzbetrag musste sie jedoch zusätzlich zahlen.

Die Autofahrerin wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Frage, warum die Bußgeldstelle die nicht zuzuordnenden Einzahlungen nicht einfach automatisch an den Einzahler zurücküberweist. Das Versehen würde dann bei der Kontrolle der Kontoauszüge früher auffallen, und die Zahlung könnte erneut angewiesen werden, bevor der teurere Kostenbescheid ergeht.

Auf Nachfrage teilte der Polizeipräsident in Berlin dem Ausschuss mit, dass auch die Bußgeldstelle die automatische Rückbuchung fehlerhafter Einzahlungen begrüßen würde, um die aufwändige Recherche und manuelle Umbuchung zu vermeiden. Allerdings hat die Senatsverwaltung für Finanzen diese Verfahrensänderung aus rechtlichen Gründen bisher nicht befürwortet. Auch gegenüber dem Ausschuss machte die Senatsverwaltung für Finanzen in einer Stellungnahme deutlich, dass ohne eine Vorschriftenänderung keine automatische Rücküberweisung möglich ist.

Der Petitionsausschuss setzte sich für eine Änderung der Vorschriften ein, um der Bußgeldstelle eine automatische Rücküberweisung von fehlerhaften Einzahlungen zu ermöglichen. Er bat die Senatsverwaltung für Finanzen um eine entsprechende Prüfung und wird sich mit dem Ergebnis zu gegebener Zeit auseinandersetzen.

5.6. Beamte

Ehrenamtliches Engagement auch länderübergreifend fördern

Ein Berliner Feuerwehrbeamter trug dem Petitionsausschuss vor, dass er als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr in Berlin für Fortbildungslehrgänge eine bezahlte Freistellung erhalten kann, nicht aber für das gleiche ehrenamtliche Engagement bei einer Freiwilligen Feuerwehr des Landes Brandenburg. Da der Beamte zwar in Berlin arbei-

tet, aber in Brandenburg lebt, möchte er natürlich die Freiwillige Feuerwehr seiner Heimatgemeinde mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen. Mit diesem Ansinnen fällt er jedoch in eine Regelungslücke, weil auch das Land Brandenburg nur seinen eigenen Landesbeamten einen Freistellungsanspruch einräumt und den Verdienstausfall Berliner Beamter nicht trägt. So bleibt dem Berliner Feuerwehrmann nur, für die Fortbildung im Rahmen seines Ehrenamts unbezahlten Sonderurlaub zu beantragen und diese finanzielle Einbuße selbst zu tragen.

Das erschien dem Ausschuss insbesondere vor dem Hintergrund, dass die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger gestärkt und gefördert werden sollte, zu viel verlangt. Er bat daher die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die für die dienstrechtlichen Belange der Berliner Feuerwehr zuständig ist, um Prüfung, ob im Land Berlin eine bezahlte Freistellung während der Fortbildung auch für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren anderer Bundesländer geregelt werden kann. Die Senatsverwaltung sah hierbei zwar einige ungeklärte Fragen sowohl grundsätzlicher als auch rechtlicher Natur, sagte aber eine wohlwollende Prüfung zu. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt zunächst abzuwarten.

Zudem ersuchte der Petitionsausschuss auch den Ausschuss für Bürgerschaftliches Engagement des Abgeordnetenhauses um eine Stellungnahme. Die Behandlung der Eingabe im Fachausschuss steht noch aus.

Der Petitionsausschuss wird sich weiterhin für die Belange der ehrenamtlich Tätigen einsetzen und die Entwicklung in dieser Angelegenheit daher aufmerksam verfolgen.

Keine Weiterbeschäftigung trotz Lehrkräftemangels?

Im Land Berlin gibt es zurzeit zu wenige Lehrkräfte für naturwissenschaftliche Fächer. Eine Lehrerin für Mathematik und Physik beantragte daher im Einvernehmen mit ihrem Schulleiter, über die Regelaltersgrenze hinaus für ein Jahr weiter beschäftigt zu werden, um den Unterricht in diesen beiden Fächern an ihrer Schule weiterhin sicherzustellen. Zwar stand die Schulverwaltung dem Antrag positiv gegenüber. Der Personalrat stimmte diesem jedoch mit der Begründung nicht zu, dass der Lehrkräftebedarf der Schule durch eine Neubesetzung oder Umsetzung gedeckt werden sollte. Nachdem auch eine Einigungsverhandlung beim Hauptpersonalrat erfolglos verlief, wurde die Einigungsstelle angerufen, deren Aufgabe es ist, bei Streitigkeiten zwischen den Dienststellen und den Personalvertretungen zu schlichten.

Weil der Zeitpunkt ihrer Pensionierung aber immer näher rückte und die Entscheidung über den Aufschub aus rechtlichen Gründen vor Eintritt in den Ruhestand zustande kommen musste, befürchtete die Lehrerin, dass der Verhandlungstermin vor der Einigungsstelle nicht mehr rechtzeitig stattfinden würde, und bat daher den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Ausschuss wandte sich an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und erhielt die Auskunft, dass man dort für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand der betroffenen Lehrerin durchaus ein dienstliches Interesse sah. Nach dem Landesbeamten-gesetz besteht auch eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit. Ohne die erforderliche Zustimmung des Personalrats sah man sich dort jedoch nicht in der Lage, dem Antrag der Lehrerin stattzugeben. Die Senatsverwaltung sagte dem Ausschuss zu, sich bei dem Verhandlungs-

termin vor der Einigungsstelle nochmals für die Weiterbeschäftigung der Lehrerin einzusetzen.

Durch die Fürsprache des Ausschusses konnte die Verhandlung vor der Einigungsstelle dann doch gerade noch rechtzeitig vor Eintritt in den Ruhestand der Lehrerin stattfinden und endete erfreulicherweise mit dem Ergebnis, dass diese nun für ein weiteres Jahr an ihrer Schule unterrichten kann.

Anerkennung hauptberuflicher Vorzeiten bei der Beamtenbesoldung

Ein ehemaliger Stabsgefreiter der Bundeswehr absolvierte nach dem Ende seiner Dienstzeit erfolgreich eine Ausbildung für den Justizvollzugsdienst. Nach seiner Ernennung zum Beamten auf Probe fiel ihm auf, dass bei der Berechnung seiner Besoldung seine achtjährige Dienstzeit als Soldat nicht als Erfahrungszeit berücksichtigt wurde und dadurch seine Bezüge geringer ausfielen als erwartet. Nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften können hauptberufliche Vorzeiten ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die zukünftige dienstliche Verwendung des Beamten von konkretem Nutzen oder Interesse sind.

Der Petitionsausschuss konnte sich durchaus vorstellen, dass einige der im Soldatendienst erworbenen speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie zum Beispiel Waffenkunde, waffenlose Selbstverteidigung oder auch der verantwortungsbewusste Umgang mit gefährdeten oder gefährlichen Personen, auch im Justizvollzugsdienst nützlich sein können. Er bat daher die Senatsverwaltung um erneute Prüfung.

Die Senatsverwaltung nahm diese Bitte zum Anlass, ihre bisherige Praxis der Anerkennung von berücksichtigungsfähigen Zeiten bei der Besoldung grundsätzlich zu überdenken. Der Petent wurde zudem zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, um weitere Details zur Förderlichkeit seiner Dienstzeit bei der Bundeswehr vortragen zu können. Im Ergebnis wurde dem Widerspruch des Beamten teilweise stattgegeben und seine Tätigkeit bei der Bundeswehr zumindest anteilig als förderlich angerechnet. Außerdem soll die Förderlichkeit hauptberuflicher Vorzeiten zukünftig in jedem Einzelfall eingehend geprüft werden.

5.7. Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Sonderurlaub zur Pflege eines erkrankten Kindes

Das Pflegezeitgesetz ermöglicht es Eltern, zur Pflege ihrer akut erkrankten Kinder der Arbeit fernzubleiben. Die beim Land Berlin beschäftigte Mutter eines 12jährigen Kindes musste allerdings die Erfahrung machen, dass diese Regelung nicht immer zum Wohle des Kindes ausgelegt wird. Ihr Antrag auf Gewährung eines zweitägigen unbezahlten Sonderurlaubs zur Pflege ihres Sohnes, der sich aufgrund starker Schmerzen einem kieferorthopädischen Eingriff unter Vollnarkose unterziehen musste, wurde abgelehnt.

Die Personalstelle begründete die Ablehnung der Freistellung damit, dass es sich bei einer geplanten Operation nicht um eine akut aufgetretene Pflegesituation im Sinne des Pflegezeitgesetzes handelt. Der Beschäftigten wurde angeraten, stattdessen Erholungsurlaub zu beantragen. Diese war damit aber nicht einverstanden und gab zu bedenken, dass die Zahnoperation zwar kein akuter Notfall war, aber dennoch kurzfristig die Organisation der Betreuung des Kindes am Tag des Eingriffs sowie am Folgetag erforderte. Sollten bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Freistellung nicht auch soziale Aspekte berücksichtigt werden? Die Personalstelle hielt jedoch an ihrer Entscheidung fest und ließ sich auch durch die Fürsprache der Personalvertretung nicht umstimmen.

Die betroffene Mutter wandte sich daraufhin an den für ihre Dienststelle zuständigen Senator. Nachdem sie monatelang vergeblich auf eine Antwort gewartet hatte, schilderte sie das Problem schließlich dem Petitionsausschuss, der den Senator um Stellungnahme bat. Bereits kurze Zeit später teilte die Petentin mit, dass ihr der Sonderurlaub inzwischen doch bewilligt wurde. Der Ausschuss freute sich über diese familienfreundliche Entscheidung und schloss die Bearbeitung der Eingabe damit ab.

5.8. Verkehr

Barrierefreie Bürgersteige

Dem Ausschuss wurden mehrfach Probleme bei der Nutzung von Bürgersteigen für Menschen mit Behinderung geschildert. So beklagte eine Bürgerin aus Charlottenburg-Wilmersdorf, dass ihr Ehemann mit seinem Rollstuhl die häufig vorhandenen hohen Bordsteinkanten nur mit ihrer Hilfe überwinden könne. Dass Bordsteinkanten nach einer Vorschrift mindestens 3 cm hoch sein müssten, sei aus Sicht eines Rollstuhlfahrers nicht nachvollziehbar. Ein Bürger aus Steglitz-Zehlendorf, ebenfalls auf den Rollstuhl angewiesen, kritisierte das Gehwegparken auf der nördlichen Seite des Hochsitzwegs. Der dadurch verbleibende Gehweg sei für Rollstuhlfahrer zu schmal. Diesen Gehweg müsse er jedoch zum Erreichen des U-Bahnhofs Onkel-Toms-Hütte passieren.

Die Eingabe aus Steglitz-Zehlendorf nahm das dortige Bezirksamt zum Anlass für eine Ortsbegehung, die die Angaben des Bürgers bestätigte. Das Gehwegparken im Hochsitzweg wurde daraufhin untersagt, sodass die nördliche Gehwegseite jetzt ohne Hindernisse benutzt werden und am Hochwildpfad oder Treibjagdweg auf die südliche Gehwegseite gewechselt werden kann. Hier ist der Gehweg breiter und der Weg zum U-Bahnhof Onkel-Toms-Hütte ohne Probleme möglich. Um die Gehwegseite problemlos wechseln zu können, wurde der Bordstein dort noch zusätzlich abgesenkt.

In beiden Fällen musste der Ausschuss aber zur Kenntnis nehmen und den Petenten mitteilen, dass eine Bordsteinabsenkung unter 3 cm nicht durchsetzbar ist. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hatte darauf hingewiesen, dass nach dem Berliner Straßengesetzes an den Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und sonstigen für den Fußgängerverkehr bestimmten Übergangsstellen die Auftrittshöhe in der Regel 3 cm betragen soll, damit blinde Menschen den Bordstein als Fahrbahnbegrenzung eindeutig ertasten können. Dies soll ihnen helfen, die Fahrbahn als Gefahrenbereich zu erkennen und sich im Straßenraum zu orientieren. Damit wurde der Erhöhung der Verkehrssicherheit für blinde und sehbehinderte Menschen der Vorrang gegenüber den damit verbundenen Erschwernissen für Rollstuhlfahrer.

rende eingeräumt. Der Kompromiss mit dem Auftritt von 3 cm entspricht den bundesweit geltenden Standards.

5.9. Menschen mit Behinderung

Verfahrensdauer bei Schwerbehindertenangelegenheiten

Über die Dauer der Bearbeitung von Anträgen nach dem Schwerbehindertenrecht durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin hatte der Petitionsausschuss bereits mehrfach berichtet. Nun konnte er seine Beratungen hierzu mit einem sehr erfreulichen Ergebnis abschließen.

Bereits in der Vergangenheit konnte der Petitionsausschuss bei verschiedenen Gelegenheiten feststellen, dass das Landesamt intensive Bemühungen unternommen hatte, die Bearbeitungszeiten dauerhaft zu verkürzen. Bei einem abschließenden Gespräch im Juli 2014 konnte der Präsident des Landesamtes dem Petitionsausschuss berichten, dass die Bearbeitungsdauer der Anträge im Schwerbehindertenverfahren weiter gesenkt werden konnte; die vorgegebenen Zielvorgaben wurden nun erreicht und zum Teil sogar unterschritten. Auch beim Ausschuss gingen deutlich weniger Beschwerden über zu lange Verfahren in diesem Bereich ein.

Dieses positive Ergebnis war sicherlich darauf zurückzuführen, dass das Landesamt – nach einer eingehenden und differenzierten Problemanalyse – viele verschiedene Maßnahmen umgesetzt und insbesondere die eingesetzte Software weiter verbessert hatte. Besonders hervorzuheben ist aber der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes in diesem Prozess gezeigte persönliche Einsatz. Mit viel Eigeninitiative, Fortbildungen, hoher Motivation und großem Engagement haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen überaus wichtigen Beitrag dafür geleistet, um gemeinsam das gesteckte Ziel zu erreichen.

Im Ergebnis kann das Vorgehen des Landesamtes der Berliner Verwaltung als Vorbild dienen; der Petitionsausschuss würde sich wünschen, dass auch andere Berliner Behörden bei der Lösung bestehender Probleme so tatkräftig und engagiert wie das Landesamt vorgehen.

Einschränkungen bei dem Bus & Bahn-Begleitservice des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB)

Der VBB Bus & Bahn-Begleitservice ist ein hilfreiches Angebot für alle Fahrgäste, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Welche rechtliche Konstruktion hinter diesem wertvollen Dienst steht, wird erst deutlich, wenn es zu Einschränkungen bei diesem Angebot kommt.

In verschiedenen Eingaben wurden Leistungseinschränkungen bei dem VBB Bus & Bahn-Begleitservice beklagt. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, die der Petitionsausschuss in dieser Frage einschaltete, erläuterte, dass es sich bei dem Service um eine Beschäftigungsmaßnahme handelt, die mit Bundes- und ergänzenden Landesmitteln gefördert wird. Die Bewilligung der erforderlichen Stellen obliegt den regionalen Jobcentern; die Senatsverwaltung kann deshalb den Träger des Begleitservices bei der Einrichtung von Arbeits-

stellen nur beraten und eine ergänzende Förderung gewähren. Die Beschäftigungsstellen sind grundsätzlich befristet und dienen vorrangig dazu, dem beschäftigten Personenkreis bessere Chancen zur Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt zu bieten. Geförderte Beschäftigungsmaßnahmen können zwar die städtische Infrastruktur unterstützen, jedoch Projekte nicht auf Dauer finanzieren, auch wenn diese sozialpolitisch durchaus gewünscht sind.

Im Ergebnis hatte das gemeinsame Bemühen der beteiligten Stellen Erfolg; zum September 2014 konnten neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen Einsatz bei dem Begleitdienst qualifiziert werden. Bis April 2015 ist die Einstellung und Qualifizierung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geplant. Mit dieser erfreulichen Aussicht konnte der Petitionsausschuss die Eingaben abschließen.

Messebesuch für Menschen mit Behinderung erleichtert

Auf Probleme bei dem Besuch von Messeveranstaltungen machte eine Petentin aufmerksam. Da sie selbst aufgrund einer bestehenden Behinderung nicht in der Lage ist, am Eingang lange in der Warteschlange zu stehen, wünschte sie sich bessere Zugangsbedingungen für Menschen mit Behinderung.

Der Petitionsausschuss konnte das Anliegen der Petentin gut nachvollziehen und bat daher die für die Messe Berlin zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung um Prüfung der Möglichkeiten, an Menschen mit einer erkennbaren oder nachgewiesenen Schwerbehinderung Eintrittskarten ohne Wartezeit auszugeben.

Wie die Senatsverwaltung mitteilte, folgte die Messe Berlin diesem Vorschlag: Einem begründeten Wunsch nach bevorzugtem Einlass wird grundsätzlich entsprochen. Bei augenscheinlichen Fällen soll sogar das Servicepersonal einen vorrangigen Zugang für diejenigen Personen aktiv und individuell anbieten, für die eine Wartezeit nicht zumutbar ist. Das vor Ort tätige Servicepersonal wird dementsprechend geschult und angewiesen. Damit müssen im Regelfall diejenigen Personen nicht mehr lange warten, die entweder auf ihre eingeschränkte Mobilität hinweisen oder bei denen diese erkennbar ist.

Ferner berichtete die Senatsverwaltung über die Bemühungen der Messe Berlin, um Menschen mit Behinderung den Zugang und den Aufenthalt im Bereich des Messegeländes zu erleichtern. Dazu werden beispielsweise zu allen Messeveranstaltungen über das Deutsche Rote Kreuz Rollstühle angeboten, die nach telefonischer Vorbestellung an den Eingängen abgeholt werden können. Zusammen mit einem speziellen Geländeplan für Rollstuhlfahrer wird dieses Angebot jedes Jahr bereits von zahlreichen Menschen mit Behinderung genutzt. Außerdem lässt sich die Messe Berlin bei geplanten Baumaßnahmen im Hinblick auf die Barrierefreiheit von Experten beraten. Schließlich tauscht sich das Unternehmen mit Behindertenverbänden über die Anforderungen von Menschen mit Behinderung aus.

Im Ergebnis ist der Ausschuss zuversichtlich, dass der nächste Messebesuch der Petentin erfreulicher verlaufen wird.

5.10. Gesundheit

Erhalt des Gesundheitszentrums im Haus der Gesundheit

Nach Berichten in den Medien über die beabsichtigte Schließung der Poliklinik in der Karl-Marx-Allee im Bezirk Mitte und die Verlagerung der Einrichtung nach Marzahn-Hellersdorf wandte sich ein Bürger hilfesuchend an den Ausschuss. Er befürchtete, dass die ärztliche Versorgung insbesondere älterer und gehbehinderter Patienten im Bezirk Mitte unter dieser Veränderung leiden könnte.

Der Ausschuss ließ sich seit dem Eingang der Eingabe von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales kontinuierlich über die Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, die für die Genehmigung der Verlegung von Arztsitzen zuständig ist, informieren. Zu dieser Zeit zeichnete sich bereits ein möglicher Kompromiss für den Verbleib zumindest einiger Arztpraxen im Haus der Gesundheit unter neuer Trägerschaft ab, der nach zahlreichen Anwohnerprotesten durch konstruktive Gespräche aller Beteiligten unter der Moderation des Senators für Gesundheit und Soziales entwickelt wurde.

Obwohl nach Ansicht der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin der Stadtbezirk Mitte hinsichtlich der von der geplanten Verlegung betroffenen Ärztegruppen sogar überdurchschnittlich gut versorgt ist, stimmte der Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin schließlich dem Verbleib von einem urologischen und drei allgemeinmedizinischen Ärzten im Haus der Gesundheit unter einem Klinikträger zu. Auch der Erhalt einer gynäkologischen Praxis am bisherigen Standort wurde beschlossen. Für rund 15 Arztsitze blieb es bei dem Wechsel an den neuen Standort beim Unfallkrankenhaus Berlin in Marzahn. Für die weitere Nutzung der freigewordenen Praxisräume liefen nach den letzten Erkenntnissen des Ausschusses bereits Gespräche mit interessierten Ärzten.

5.11. Justiz

Rechtswidrige Wohnungsdurchsuchung mit Folgen

Ein Petent aus Berlin-Wilmersdorf schilderte dem Ausschuss Folgendes: An einem frühen Morgen im Juli 2009 klingelte und klopfte es sehr laut an seiner Tür. Als er die Tür öffnete, wurde er von Polizeibeamten in die Wohnung gedrängt, die auf der Suche nach einem früheren Untermieter waren, gegen den eine durch Gerichtsentscheidung verhängte Geldstrafe vollsteckt werden sollte. Einen richterlichen Beschluss zur Durchsuchung der Wohnung hatte die Polizei nicht eingeholt.

Es stellte sich zwar schnell heraus, dass der Petent nicht der Gesuchte war und dass der ehemalige Mitbewohner schon seit sechs Monaten nicht mehr in der Wohnung gemeldet war. Verständlicherweise war der Petent aber sehr empört, nachdem er sich vom ersten Schrecken erholt hatte. Er klagte vor Gericht auf Feststellung, dass es rechtswidrig war, seine Wohnung ohne richterlichen Beschluss zu durchsuchen. Seine Klage wurde in zwei Instanzen, nämlich vom Amtsgericht Tiergarten und vom Landgericht Berlin, abgewiesen. Erst eine Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin stellte fest, dass die Wohnung eines Dritten nicht einfach ohne richterlichen Beschluss durchsucht wer-

den darf, auch wenn vielleicht der flüchtige Straftäter dort sein könnte. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe kann gegenüber Unbeteiligten einen solchen Durchsuchungsbeschluss nicht ersetzen.

Da sich die Polizei auch in Kenntnis der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nicht für den Vorfall entschuldigte, wandte sich der Petent an den Ausschuss. Nachdem sich dieser eingeschaltet hatte, ging der Polizeipräsident in Berlin sogar einen Schritt weiter: Er sagte zu, dass in der Aus- und Fortbildung der Polizei zukünftig die notwendige Sensibilität bei der Durchsuchung von Wohnungen Unbeteiligter nachhaltig verdeutlicht werden soll.

5.12. Umwelt

Öffentliche Sitzung zum Thema Müll im Park

Grünanlagen dienen der Erholung. Aber dieses Ziel wird nur erreicht, wenn alle Besucherinnen und Besucher Rücksicht üben und insbesondere ihren Müll nicht einfach in den Parkanlagen zurücklassen. Verschiedene Eingaben über die zunehmende Vermüllung der Parkanlagen waren für den Petitionsausschuss Anlass, dieses Thema in einer öffentlichen Sitzung am 17. Mai 2014, dem Tag der offenen Tür des Abgeordnetenhauses, vorzustellen.

An der Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern nahmen neben Abgeordneten auch Vertreter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie der Bundesjugendsprecher der Naturschutzjugend im NABU e.V., der die Kampagne zur Müllentfernung „Trashbusters“ vorstellte, teil.

Eine Patentlösung, wie der Müll aus den Parkanlagen verschwindet oder – noch besser – gar nicht erst dort landet, gibt es leider nicht. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat jedoch bekräftigt, sich weiter mit der grundsätzlichen Problematik zu befassen und zusätzliche Abhilfemöglichkeiten zu dem bereits praktizierten Maßnahmendreiklang aus „Aufräumen, Aufklären und Ahnden“ zu prüfen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat außerdem zugesagt, das Thema im Rahmen der Umwelt- und Naturerziehung der Schulen stärker einzubringen. Auch der zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Abgeordnetenhauses von Berlin, der im Oktober 2014 die Situation der stadtweiten Grün- und Erholungsflächenpflege bereits eingehend erörtert hat, wird sich weiter mit dem Thema befassen.

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss beschlossen, in dieser Angelegenheit nicht selbst weiter tätig zu werden; es bleibt zu hoffen, dass die vorgestellten Bemühungen Erfolg zeigen, damit die Grün- und Parkanlagen wieder von allen uneingeschränkt zur Erholung genutzt werden können.

5.13. Grundstücke und Kleingärten

Keine Altersdiskriminierung bei der Vergabe von Erbbaugrundstücken

Für Grundstücke in ehemaligen Reichsheimstättensiedlungen werden günstige Erbbaurechte an Familien vergeben. Das Bezirksamt Neukölln lehnte den Antrag eines 33 Jahre alten Ehepaares mit einem Kind unter Hinweis auf seine Vergabepaxis ab, wonach es sich um Paare mit zwei Kindern oder um Paare unter 31 Jahren mit einem Kind unter zehn Jahren handeln müsse. Die Familie hielt dies für eine Altersdiskriminierung und wandte sich an den Petitionsausschuss.

Der Ausschuss bat das Bezirksamt um Prüfung, ob die von den Petenten beanstandete Altersangabe von 31 Jahren für Ehepaare entfallen kann. Zwar sollen anerkanntermaßen die Erbbaurechte Personen zukommen, die ansonsten keine Möglichkeit haben, Eigentum an Eigenheimen zu bilden, nämlich Familien mit Kindern und geringem Einkommen. Dieses Ziel kann aber auch damit verfolgt werden, den begünstigten Personenkreis zum Beispiel als Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften mit zwei Kindern unter 16 Jahren oder mit einem Kind unter 10 Jahren zu beschreiben.

Erfreulicherweise folgte das Bezirksamt Neukölln diesem Vorschlag und änderte seine Vergaberegeln entsprechend. Sobald also die Petenten auf der – leider recht langen – Warteliste an vorderster Stelle stehen und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, können sie ein Siedlungshaus erwerben.

5.14. Strafvollzug

Besuch in der Justizvollzugsanstalt Heidering

Bei der Befassung mit Eingaben zum Strafvollzug erweist sich die Kenntnis der Örtlichkeiten immer wieder als sehr hilfreich. Der für diesen Bereich bestellte Berichterstatter im Petitionsausschuss besuchte daher gemeinsam mit Dienstkräften des Sekretariats des Ausschusses am 7. Oktober 2014 die modernste vom Land Berlin betriebene Strafvollzugseinrichtung, nämlich die im Land Brandenburg gelegene Justizvollzugsanstalt Heidering.

Bei sehr offenen und informativen Gesprächen mit der Leiterin sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt und einem Rundgang konnten sich die Teilnehmer ein umfassendes Bild von der räumlichen, behandlerischen, vollzuglichen und personellen Situation der Anstalt verschaffen. Gerade die Verbindung von optischer Wahrnehmung der sehr speziellen Räumlichkeiten einer Justizvollzugsanstalt und begleitender Erläuterung verstärkte die gewonnenen Eindrücke. Bei den Baulichkeiten beeindruckte vor allem ihre Helligkeit und Transparenz trotz der zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen, aber auch die großzügig gestalteten Werkhallen, in denen die Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene noch weiter ausgebaut werden.

Der Berichterstatter führte auch einige Gespräche mit Gefangenen, deren Themen vollzugsbedingt den Anliegen von in anderen Anstalten Inhaftierten gleich, so zum Beispiel Anstalts-

verpflegung, Aufschlusszeiten – insbesondere am Wochenende –, Telefonkosten, Arbeits- und Schulungsmöglichkeiten sowie die für Resozialisierungsgespräche wichtige Ausstattung mit Gruppenleitern/Sozialarbeitern. Im Nachgang erhielt der Ausschuss dazu die Eingabe eines der Gesprächspartner, die bei Redaktionsschluss noch nicht abschließend beraten werden konnte.

Als Ergebnis des Besuches konnte der Ausschuss feststellen, dass sich die Anstalt ihrer Aufgabe problembewusst stellt, unter Berücksichtigung aller Sicherheitsaspekte Inhaftierte im Strafvollzug zu resozialisieren.

Verpflegung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin

In den Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes Berlin ist die Frage der Verpflegung immer wieder ein Thema. So bemängelte ein Petent, dass es in der JVA, in der er einsitzt, relativ wenig Obst und gar keine Milch gibt. Außerdem beschwerte er sich über die ausgegebene Essensmenge. Ein anderer Petent beklagte sich über ein Mittagsgesicht in derselben JVA, das nach seinem Empfinden ungenießbar war.

Die JVA berichtete, dass ihre Küche eine ausgewogene Ernährung anbietet. Es werden kulturelle Speisevorschriften berücksichtigt und medizinisch verordnete Kostformen angeboten. Die Herstellung von vegetarischer Kost ist sichergestellt. Der Küchenbetreiber ist verpflichtet, mindestens 15% seiner Rohstoffe aus biologischer Herstellung zu verwenden. Der Speiseplan wird strikt nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung erstellt. Eine zusätzliche Ausgabe von Milch und Obst ist deshalb nicht mehr notwendig und entfällt somit.

Hinsichtlich der beklagten Essensmenge räumte die JVA ein, dass die Ursache in einer falschen organisatorischen Planung zu finden war, der Mangel aber unverzüglich behoben wurde. Die Ausgabe nicht vollständig durchgekochter Beilagen wie Kartoffeln oder Reis wurde durch vermehrte Endkontrollen in der Küche zunehmend und erkennbar vermieden.

Zu der Beschwerde über das ungenießbare Essen bestätigte die JVA, dass es tatsächlich nur einer Minderheit der Gefangenen geschmeckt hat. Mit dem Küchenbetreiber wurde vereinbart, dieses Gericht künftig nicht mehr anzubieten und es im Speiseplan durch ein schmackhafteres Gericht zu ersetzen.

Nach Auskunft der JVA gibt es nur wenige Beschwerden über die Essensversorgung. Der Ausschuss sieht daher gegenwärtig keinen weiteren Handlungsbedarf und hat die Petitionen abgeschlossen.

Anlage 1

Statistische Angaben

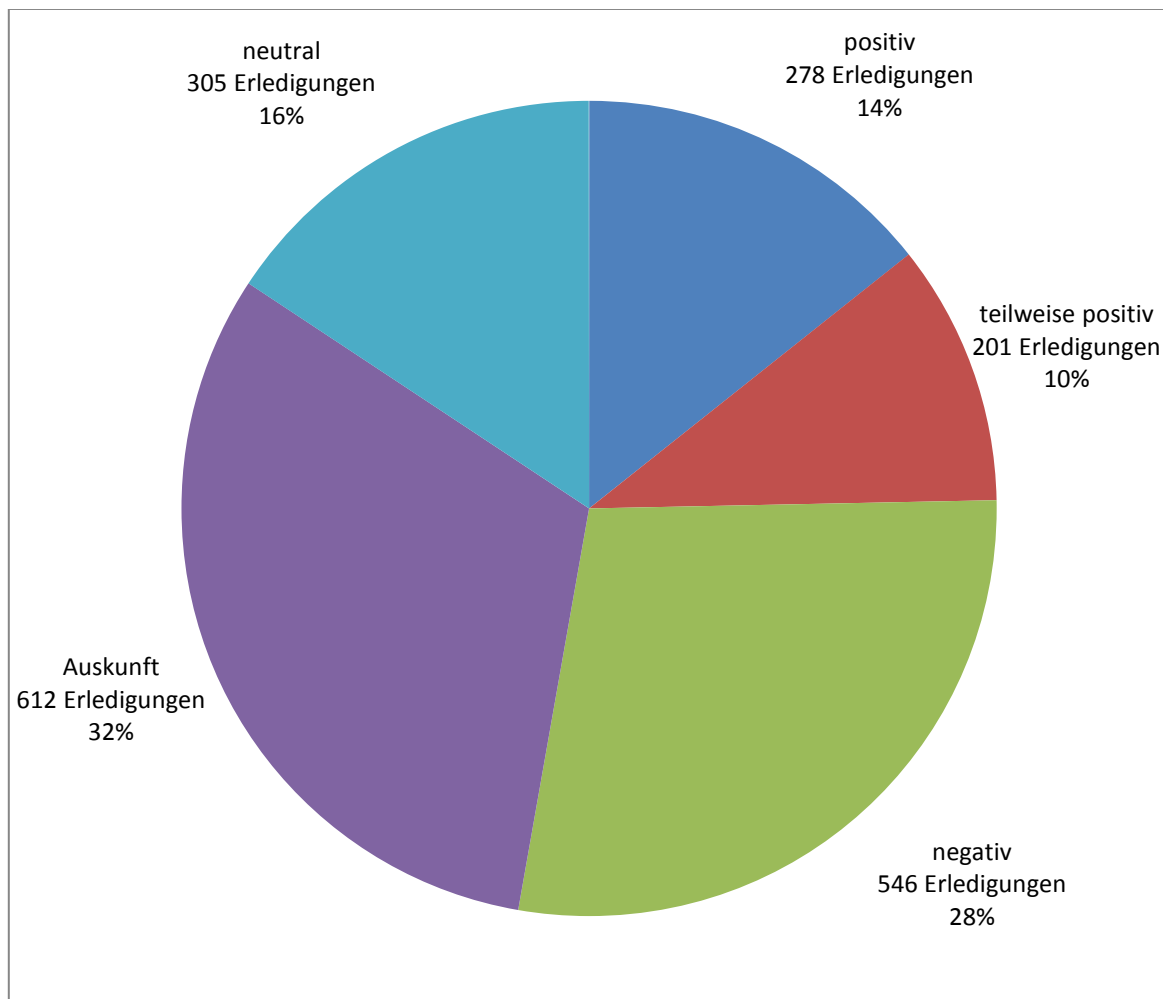
Arbeitsgebiete	Neueingänge	Erledigungen in 38 Sitzungen					
		gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ	Auskunft	neutral*
Soziales	274	326	68	52	72	49	85
Ausländerrecht und Einbürgerungen	193	209	43	16	96	29	25
Justiz	130	173	7	9	55	53	49
Regierender Bürgermeister	100	118	4	0	65	16	33
Sozialversicherung	86	88	8	1	19	11	49
Jugend und Familie	77	92	16	11	4	51	10
Umwelt	75	85	14	19	1	46	5
Bildung und Ausbildungsförderung	71	64	15	13	7	27	2
Verkehr	71	84	15	11	23	30	5
Betriebe	66	61	6	4	15	34	2
Wohnen	66	87	13	5	24	40	5
Beamte	60	75	4	20	5	45	1
Sicherheit und Ordnung	43	50	4	7	21	16	2
Bauen	42	55	7	5	30	13	0
Strafvollzug	41	42	4	2	24	9	3
Menschen mit Behinderung	40	47	8	7	0	31	1
Grundstücke und Kleingärten	37	39	9	5	15	9	1
Steuern und Finanzen	36	42	3	3	11	18	7
Gesundheit	31	41	3	3	18	12	5
Kultur	21	29	6	2	6	14	1
Innere Angelegenheiten und Datenschutz	19	38	10	0	5	18	5
Beschäftigte im öffentlichen Dienst	16	29	4	1	9	13	2
Wirtschaft	14	17	1	0	3	8	5
Hochschulen und Wissenschaft	12	22	5	3	5	9	0
Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	11	17	0	0	8	8	1
Rehabilitierung Vermögensfragen (Beitrittsgebiet)	6	10	1	2	5	2	0
Arbeit	2	2	0	0	0	1	1
Sport	1	0	0	0	0	0	0
Summe	1.641	1.942	278	201	546	612	305
Anteil in %		100,00%	14,00%	10,00%	28,00%	32,00%	16,00%

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014, sortiert nach der Anzahl der Neueingänge

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a.

Statistische Angaben als Grafik

Art der Erledigungen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014



Hinweise zum Petitionsverfahren

Der Petitionsausschuss kontrolliert die Berliner Verwaltung, das heißt Behörden, Einrichtungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Berlin. Darüber hinaus nimmt er auch Vorschläge zur Landesgesetzgebung entgegen.

Der Petitionsausschuss **kann allerdings nicht tätig werden**

- wenn es um die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen geht – aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dies den Gerichten selbst vorbehalten
- bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen
- bei einer gewünschten Kontrolle von Verwaltungen des Bundes oder anderer Bundesländer.

Alle können sich an den Ausschuss wenden – also auch Ausländerinnen und Ausländer, Kinder, Jugendliche oder Personen, für die eine Betreuung bestellt ist.

Für das Petitionsverfahren gibt es keine besonderen Formvorschriften, allerdings muss die **Eingabe schriftlich** abgefasst sein, das heißt den **Absender** mit Namen und Anschrift enthalten und **unterschrieben** sein, **oder** über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses (www.parlament-berlin.de) zur Verfügung gestellte **Online-Formular** eingereicht werden. Wichtig ist zudem, dass das mit der Eingabe verfolgte Anliegen erkennbar ist, sodass es eine sachliche Prüfung zulässt. Es erleichtert dem Ausschuss die Arbeit, wenn Kopien von Bescheiden oder anderen wichtigen Unterlagen beigelegt werden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin
Tel.: 030 - 2325 1476
Fax: 030 - 2325 1478

Alle, die sich an den Petitionsausschuss wendet, erhält eine **schriftliche Antwort** des Ausschusses mit der Mitteilung seiner Entscheidung.

Zahlreiche weitere Informationen sowie das Formular für die Einreichung der Online-Petition finden sich unter **www.parlament-berlin.de**.